TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1: 1.000

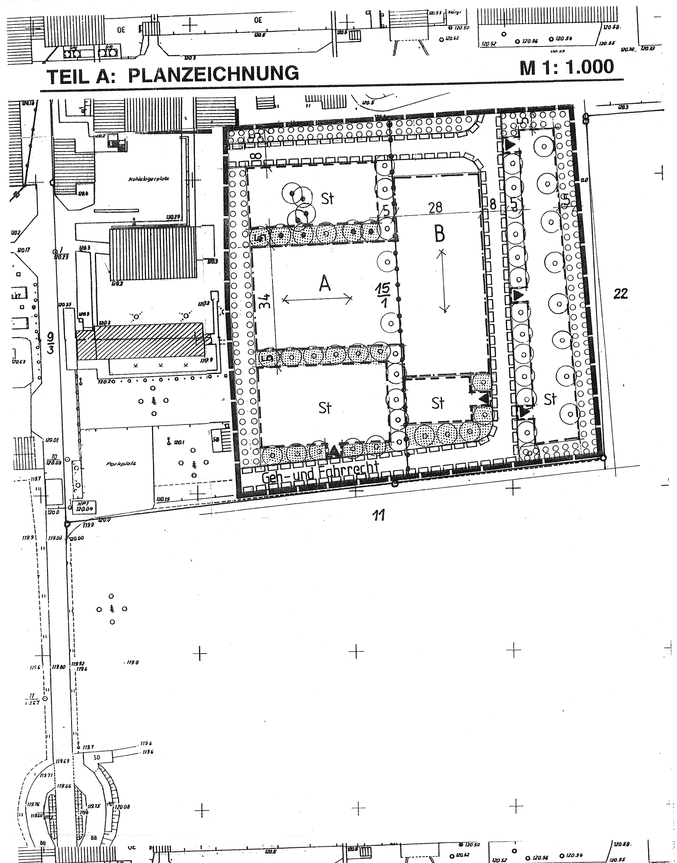

STÄDTEBAULICHER GESTALTUNGSPLAN M 1: 1.000

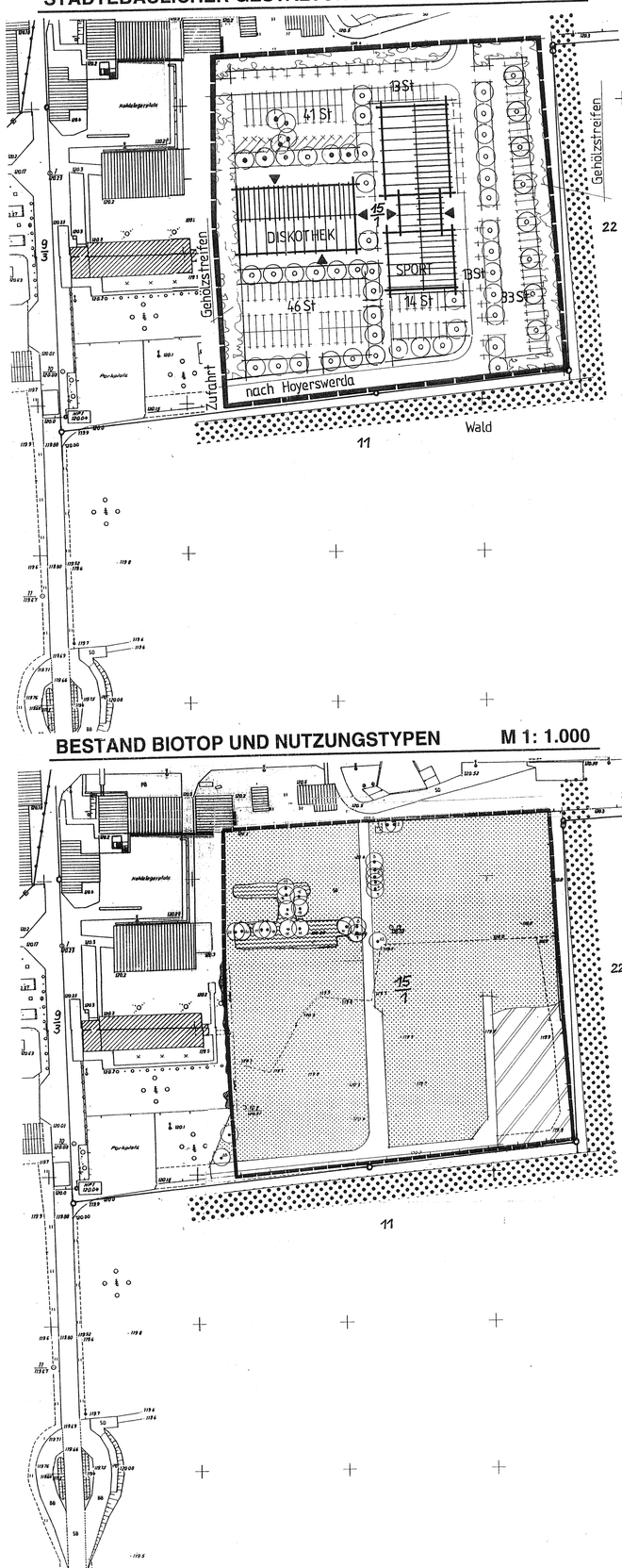

BESTAND BIOTOP UND NUTZUNGSTYPEN M 1: 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. TEIL A: PLANZEICHNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 A , B — Art der baulichen Nutzung gemäß textlicher Festsetzung (§ 7 BauGB-MaßnahmenG)

2. STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Hauptfirstrichtung

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 10 BauGB, §23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

4. FLÄCHEN MIT GEH- UND FAHRRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 Geh-u. Fahrrecht — Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche

5. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNGEN

5.1 private Grünfläche, Gestaltung gemäß Teil B, 8.1

5.2 Erhalt von Einzelbäumen gemäß Teil B, 8.3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.3 Anpflanzen eines Gehölzstreifens gemäß Teil B, 8.4

5.4 Pflanzbindung für standortheimischen Laubbaum I. Ordnung gemäß Artenvorschlagsliste Teil B, 8.6 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

6.1 St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§9 Abs.1 Nr. 22 BauGB)

6.2 Stellplatzzufahrt (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

6.3 Abgrenzung Bereiche A und B (§16 Abs.5 BauNVO)

6.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

0.1 20 — Vermaßung von Verkehrsflächen, überbaubaren Grundstücksflächen, Gehölzstreifen u.a.

0.2 Bestandsdarstellung: Vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen

2. STÄDTEBAULICHER GESTALTUNGSPLAN M 1: 1.000

ANLAGE ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN DISKOTHEK KÜHNICHT - INFORMELLE PLANUNG

1. BESTAND

1.1 vorhandene Bebauung

1.2 erhaltenswerte Bäume und Gehölze

2. PLANUNG

2.1 1 — Neubebauung mit Geschoßzahl und Nutzung

2.2 Verkehrsflächen

2.3 Fußwege

2.4 St — Parkstellplätze, begrünt

2.5 Pflanzung von Bäumen

2.6 Pflanzung eines Gehölzstreifens

2.7 Grünfläche

3. SONSTIGE PLANZEICHEN

3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

3. BESTANDSKARTE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN M 1:1.000

1.1 Ruderale Staudenflur frischer Standorte

1.2 Ruderale Staudenflur frischer Standorte mit Kiefernanpflanzung

1.3 Reste ehemaliger Schmuck- und Zierbeete, mit ruderaler Staudenflur durchdrungen

1.4 Kiefern- und Altersklassenwald

1.5 Verkehrsfläche, Beton

1.6 schüttere Strauchhecke

1.7 Einzelbäume mit Kennziffer

1.8 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

1.9 Bestandsdarstellung: Vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen

Regelquerschnitt Erschließungsstraße M 1: 200

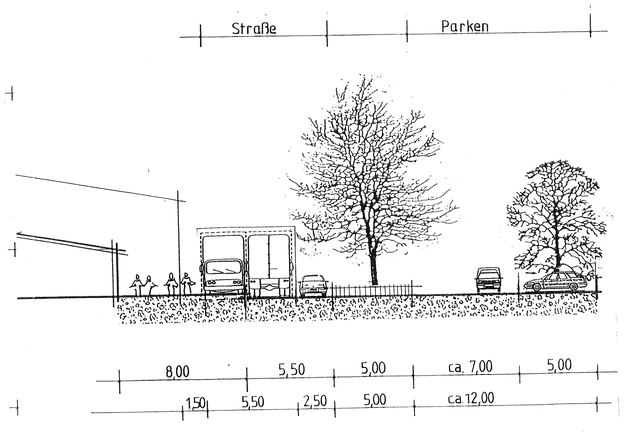

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN ZUR ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 7 BauGB-MaßnahmenG)

1.1 In den mit "A" gekennzeichneten Bereichen sind Diskotheken einschließlich Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

1.2 In den mit "B" gekennzeichneten Bereichen sind Anlagen für Sport- und Freizeitanlagen zulässig.

1.3 Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, bei denen der Umgang mit Boden- und grundwassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann.

2. FESTSETZUNGEN ZUM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Bereich "A":
Die zulässige Grundfläche (GR) beträgt maximal 1.000 qm. (§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)
Es ist ausschließlich die Errichtung von eingeschossigen Hallenbauten zulässig. (§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen darf 6,5 Meter über Gehweg nicht überschreiten. (§ 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO)

2.2 Bereich "B":
Die zulässige Grundfläche (GR) beträgt maximal 1.500 qm. (§ 16 Abs. 2 Nr.2 BauNVO)
Die zulässige Geschoßfläche (GF) beträgt maximal 1.600 qm. (§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)
Es ist die Errichtung von eingeschossigen Hallenbauten mit funktionell erforderlichen zweigeschossigen Bauabschnitten bis zu 20 % der Gesamtgrundfläche zulässig. (§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen darf 9 Meter über Gehweg nicht überschreiten. (§ 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO)

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

3.1 Es ist die Errichtung von Gebäuden mit einer maximalen Gebäudelänge im Bereich "A" von 41 m und im Bereich "B" von 65 m zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

4. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2, 4 und 10 BauGB, §23 BauNVO)

4.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind von Bebauung und Unterbauung freizuhalten.
Ihre Nutzung als Lager- und Arbeitsflächen ist nicht zulässig. Nebengebäude und -anlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

5. FESTSETZUNGEN ZUR ANLAGE VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN (§ 12 BauNVO)

5.1 **Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen**
Die Anlage von oberirdischen Stellplätzen ist im Bereich der gekennzeichneten Flächen und innerhalb der Flächen mit Geh- und Fahrrechten zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

6. VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

6.1 Kabel- und Leitungsführungen sind grundsätzlich mit mindestens 2 m Abstand vom Baumstandort festzulegen. Ihre Führung durch Bereiche mit Festsetzungen zum Erhalt von Natur und Landschaft sowie im Wurzelbereich zu sichernder Einzelbäume und Baumbestände sind nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 **Maßnahmen zum Schutz des Bodens:**
Mit Grund und Boden ist sparsam schonend umzugehen. Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Bl.2 abzuschieben und - wie der weitere Bodenaushub - einer sinnvollen Weiterverwendung zuzuführen. Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu erfassen, zwischenzulagern und entsprechend seiner Eignung der höchstwertigen Wiederverwendung zuzuführen. In der Pflege von Bepflanzungen sind keine Pestizide zugelassen.

7.2 **Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes:**
- Aus lokalklimatischen Gründen ist die Flächenversiegelung so gering als möglich zu halten.
- auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern, ggf. zur Anlage von Kleingewässern zu nutzen. Überschußwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
- Verkehrsflächen (Erschließungsflächen, Fahrwege) sind in teilversiegelter Befestigungsart auszuführen und mit Einrichtungen zu versehen, durch die anfallendes Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Überschußwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
- Fußwege und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflaster mit weiter Fuge, wassergebundene Decke etc.) auszuführen
- Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Belagsart mit Vegetationsanteilen (z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Waben-Rasengitter etc.)auszuführen. Je 5 Stellplätze ist ein Laubbaum 1. Ordnung, STU 12 - 14 cm, in eine Mindestpflanzfläche von 12,5 qm (Stellplatzgröße) zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist mit niedrigen Gehölzen gem. Artenvorschlagsliste zu bepflanzen.
- In Flächen für die Nutzung als Spiel- und Sportflächen sind ausschließlich wasserdurchlässige Belagsarten zu verwenden. Undurchlässige Kunststoffrasen sind unzulässig.
- Lagerflächen sind mit Ausnahme von Flächen, auf denen der Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann, in wasserdurchlässiger Belagsart mit Vegetationsanteilen auszuführen und zu beschatten.

7.3 Fensterlose Fassaden (z.B. Lagerhallen, Gewerbegebäude) sind zu mindestens 50 % zu begrünen, wobei die Pflanzungen mit Erdanschluß zu erfolgen haben.

8. FESTSETZUNGEN ZU FLÄCHEN MIT GEH- UND FAHRRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)

8.1 Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die allgemeine Befugnis der Allgemeinheit zur Erschließung der angrenzenden bzw. bestrichenen Grundstücke.

9. FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr.23 u. 24 BauGB)

9.1 **Unzulässigkeit von Brennstoffen**
Der Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 bis 8 sowie Nr.11 und 12 1. BImSchV ist innerhalb des Geltungsbereichs unzulässig. (§9 Abs.1 Nr. 23 BauGB)

9.2 **Bauliche Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen:**
Grundrisse und sämtliche umfassende Bauteile wie Decken und Wände der zu errichtenden Gebäude sind so auszubilden, daß an der Geltungsbereichsgrenze im Nutzungszustand die schallschutztechnischen Immissionsrichtwerte von 62 dB(A) tags und von 50 dB(A) nachts gewährleistet bzw. unterschritten werden. (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

10. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)

10.1 Ausgewiesene private Grünflächen sowie alle nicht überbaubaren und überbauten Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Kurzfristige Vorhalteflächen für eine spätere Bebauung/Erweiterung sind mindestens mit 1-2 mähdigen Wiesen einzusäen.

10.2 Die dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten und in geplante Bepflanzungen/Gestaltungen zu integrieren. Soweit in ihrer Nähe Baumaßnahmen stattfinden, sind sie gem. DIN 18920 und RAS-LG4 zu schützen.

10.3 An den ausgewiesenen Baum-Standorten sind Laubbäume I. Ordnung gemäß Vorschlagsliste zu pflanzen. Die Mindestgröße der Bäume beträgt H 3 x v., DB, 12 - 14 cm StU. Entlang der Nord-Süd verlaufenden Haupterschließung ist die Art Säuleneiche - Quercus robur Fastigiata Koster gemäß Regelquerschnitt zu verwenden.

10.4 **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen**
Die festgesetzten Flächen sind als dichte, geschichtete Gehölzstreifen aus Sträuchern und Bäumen auszubilden, wobei Pflanzenarten gemäß der Artenliste zu verwenden sind und je 1 qm ein Gehölz zu pflanzen ist.

10.5 Die festgesetzten Anpflanzungen und Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der Gebäude entsprechend ihrer Zweckbestimmung auszuführen.

10.6 **Artenvorschlagsliste:**

Straßenbäume:	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
	Säuleneiche	- Quercus robur "Fastigiata Koster"
	Winterlinde	- Tilia cordata
Bäume:	Eberesche	- Sorbus aucuparia
	Hainbuche	- Carpinus betulus
	Holzapfel	- Malus sylvestris
	Sandbirke	- Betula pendula
	Schlehe	- Prunus spinosa
	Stieleiche	- Quercus robur
	Traubeneiche	- Quercus petraea
	Vogelkirsche	- Prunus avium
	Waldkiefer	- Pinus silvestris
	Winterlinde	- Tilia cordata
	Zitterpappel	- Populus tremula
Sträucher:	Alpenbeere	- Ribes alpinum
	Brombeere	- Rubus fruticosus
	Hartriegel	- Cornus sanguinea
	Haselstrauch	- Corylus avellana
	Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
	Heckenrose	- Rosa corymbifera
	Himbeere	- Ribes idaeus
	Hundsrose	- Rosa canina
	Kornelkirsche	- Cornus mas
	Liguster	- Ligustrum vulgare
	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus
	Stechpalme	- Ilex aquifolia
	Weinrose	- Rosa rubigunosa
	Weißdorn	- Crataegus monogyna

11. HINWEISE

11.1 **Abwasserentsorgung**
Mit dem TAZ Hoyerwerda, der Stadt Wittichenau und der Unteren Abwasserbehörde beim Landratsamt Kamenz ist abgestimmt worden, daß der Vorhabensträger eine Zwischenlösung zur Abwasserentsorgung errichtet (befristete dezentrale Kläranlage für den gesamten Gewerbepark, mit anschließender Verrieselung).
Eine Versickerung des gereinigten Abwassers im Bereich Gewerbepark im Rahmen einer zeitlich befristeten Zwischenlösung ist aufgrund der Bodenverhältnisse (Sandt, z.B. Rigole mit Mindestflurabstand von 1 - 1,5 m) und des erwarteten Grundwasserwiederanstiegs (prognostiziert: bis zum Jahr 2050 auf 115,5 ± 0,5 m Höhenmeter; Grundwasserflurabstände von 4,5 m ± 0,50 Metern) möglich.
Die Versickerung des Wassers ist nach §§ 2 und 3 WHG bzw. § 13 Sächs WG erlaubnispflichtig.

11.2 **Erschließung**
Der Planungsbereich hat über das im Besitz des Vorhabensträgers befindliche Flurstück 15/1 der Flur 9, Gemarkung Zeißig und eine öffentliche Straße Anschluß an die Staatsstraße S 108 nach Hoyerswerda.

11.3 **Brandschutz**
Der Mindestabstand von Gebäuden zum Wald von 30 Metern werden eingehalten. Der Mindestabstand von Stellplätzen zum Wald von10 Metern wird durch einen 5 Meter breiten Laubholzschutzstreifen, die zu befestigende Straße selbst und einen auf Waldseite existierenden Schutzstreifen von 5 Metern eingehalten.

Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans

Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 13.10.1998

Az.: 51-2511.40/92/ Wittichenau 3/1

Wittichenau — Ort
04. DEZ. 1998 — Datum
Unterschrift — Udo Popella, Bürgermeister

SATZUNG DER STADT WITTICHENAU ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN FÜR DAS VORHABEN DISKOTHEK UND FREIZEITBEREICH GEWERBEPARK KÜHNICHT

Aufgrund des § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141) wird auf der Grundlage des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) i.d.Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S.622) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 17.7.1992 in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SGBl. S. 1401) nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 3. Juni 1998 und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Vorhaben Diskothek und Freizeitbereich Gewerbepark Kühnicht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung, dem Durchführungsvertrag (Teil C) und den Anlagen (Städtebaulicher Gestaltungsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan) erlassen:

Teil A - Planzeichnung Maßstab M 1: 1.000 mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
Teil B - Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 3.6.1998
Teil C - Durchführungsvertrag
Begründung
Anlagen: Städtebaulicher Gestaltungsplan
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der wiedergegebenen Liegenschaftsinformationen, jedoch nicht deren maßstabsgerechte Umsetzung in den Bebauungsplan, wird bestätigt.
FREISTAAT SACHSEN STAATLICHES VERMESSUNGSAMT HOYERSWERDA Siegel
Hoyerswerda, den 17.12.98
Leiter d.Staatlichen Vermessungsamt Hoyerswerda

WITTICHENAU, den 04. DEZ. 1998

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 10. JUNI 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Wittichenauer Wochenblatt am 27. JUNI 1997 erfolgt.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10. OKT. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat am 24. SEP. 1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit der Begründung hat in der Zeit vom 20. OKT. 1997 bis zum 21. NOV. 1997 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am durch ortsüblich bekannt gemacht worden. 10. OKT. 1997
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Hoyerswerda, den ..... Vermessungsamt

7. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17. DEZ. 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

8. Aufgrund von Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Beschluß des Stadtrates Wittichenau vom 26. JAN. 1998 geändert. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. FEB. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

9. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die zur Änderung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03. JUNI 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung und dem Durchführungsvertrag (Teil C) wurde am 03. JUNI 1998 vom Stadtrat Wittichenau als Satzung beschlossen.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

11. Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung und dem Durchführungsvertrag (Teil C), wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde Dresden vom 13. OKT. 1998 Az. 51-2511.40/92/ Wittichenau 3/1 - mit ~~Nebenbestimmungen~~ Auflagen und Hinweisen - erteilt.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

12. Die ~~Nebenbestimmungen~~ Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom 25. NOV. 1998 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Dresden vom ..... Az. ..... bestätigt.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

13. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung und dem Durchführungsvertrag (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.
Wittichenau, den 04. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18. DEZ. 1998 im 23. DEZ. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden, im Amtsblatt der Wittichenauer Wochenblatt am 18. DEZ. 1998. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.3 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 18. DEZ. 1998 in Kraft getreten.
Wittichenau, den 18. DEZ. 1998 — Bürgermeister Udo Popella, Bürgermeister

LAGEPLAN

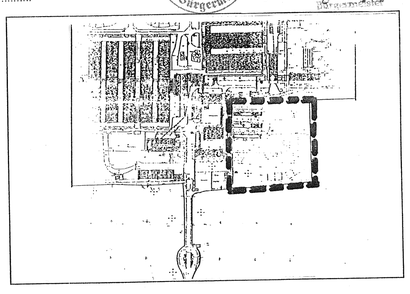

STADT WITTICHENAU Landkreis Kamenz

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

DISKOTHEK IM GEWERBEPARK KÜHNICHT

Maßstab: M 1: 1.000

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus:
- **Teil A** **Planzeichnung mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan M 1: 1.000**
- **Teil B** **Textliche Festsetzungen**
- Teil C Durchführungsvertrag Begründung
- Anlagen: **Städtebaulicher Gestaltungsplan**

Vorhabenträger: Stadtverwaltung Wittichenau, Dezernat Bauwesen Wirtschaft Gewerbe, 02997 Wittichenau, Markt 1

Planung Hochbau: Gewerbepark Kühnicht GmbH & Co. KG, Kühnichter Straße 30; 02977 Hoyerswerda

Städtebau, Landschaftsplanung: Fa. Josef Brüninghoff; Industriestraße 14;46359 Heiden

ARCHITEKTURBÜRO PROF. SCHWARZBACH DRESDEN
Büro für Architektur, Regional-, Stadt- und Dorfplanung und Kommunalberatung
Architekturbüro Prof. Schwarzbach Altkaitz Nr. 1 01217 Dresden Tel. /Fax: 0351/401 48 37
Prof.Dr.-Ing.habil Heinz Schwarzbach — Dipl.-Ing. Michael Barth

Entwurf vom	Änderung vom	Genehmigungsplan v.	geändert am
September 1997	Januar 1998	3.Juni1998	25.November 1998

Ohne Genehmigungsvermerk !